Gemeindeamt Längenfeld **Bezirk Imst – Tirol**
A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16
www.längenfeld.at gemeinde@laengenfeld.gv.at

Zahl: 004-1/2026.

Betr.: Kundmachung Beschlüsse d. öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom **20. Oktober 2026**, Auszug aus der Niederschrift.

Längenfeld, 24.11.2026

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **20. Oktober 2026** (öffentlicher Teil) nachstehende Beschlüsse gefasst:

„**Beschluss zu 1.:** Es wird mit 13 Stimmen dafür und 4 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Gemeinderats- bzw. Ersatzmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 08.09.2026 zu genehmigen.

Beschluss zu 2.: Information zur Beschlussfassung: Die Kundmachung über die Entwurfsauflage und über die Erlassung des Bebauungsplanes sowie des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Nr. .1648/1, .1649 und .1650 ist bereits von 22.10.2026 bis einschließlich 20.11.2026 an der Amtstafel erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

Beschluss zu 3. a): Der Gemeinderat beschließt mit 14 gegen 3 Stimmen, den vorliegenden Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und dem Grundstückseigentümer betreffend die Liegenschaft EZ 3143, Gst. Nr. 14000, abzuschließen. Der Vertrag wurde seitens des Grundstückseigentümers bereits unterfertigt und bildet die Grundlage dieses Beschlusses. Die vertretungsbefugten Organe der Gemeinde werden ermächtigt, den Vertrag namens der Gemeinde zu unterfertigen.

Weiters wird beschlossen folgende Aufhebung der Bauverbotswidmung (Planungs-Nr: 208-2026-00004):
Grundstück 14000 KG 80102 Längenfeld
rund 282 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
sowie
rund 143 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
Eine Aufhebung des Bauverbotes auf gegenständlichem Grundstück erfolgt aufgrund ausreichend nachgewiesenem Bedarf an einer Aufhebung durch den Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 8 ÖROK.

Beschluss zu 3.b): Information zur Beschlussfassung: Die Kundmachung über die Entwurfsauflage und über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Nr..1907, 12584/4, 13999, 14000, 14001 und 14002 ist bereits von 22.10.2026 bis einschließlich 20.11.2026 an der Amtstafel erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

Beschluss zu 4: Information zur Beschlussfassung: Die Kundmachung über die Entwurfsauflage und über die Erlassung des Bebauungsplanes sowie des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Nr. .1817, .1818, 13040, .1808, .1820 und 13909 ist bereits von 22.10.2026 bis einschließlich 20.11.2026 an der Amtstafel erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

Beschluss zu 5.: Information zur Beschlussfassung:
Diese Mitteilung informiert über die Beschlussfassung des Gemeinderates. Sie stellt keine Kundmachung der Verordnungen dar und setzt diese nicht in Kraft.
Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat einstimmig die Erlassung zweier Verordnungen beschlossen:

1. Aufhebung der Widmung als Gemeindestraße für die Teilfläche 3 des Grundstücks Nr. 13909.
2. Erklärung zur Gemeindestraße „Oberlängenfeld“ für die Teilfläche 7 des Grundstücks Nr. .1820 und die Teilfläche 8 des Grundstücks Nr. .1808.

Die gesonderte Kundmachung der beiden Verordnungen im Verordnungsblatt der Gemeinde Längenfeld im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ist nach Vorliegen des zugrunde liegenden, beglaubigt unterfertigten Tauschvertrages vorgesehen.

Beschluss zu 6.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld als Eigentümerin des Gst. Nr. 12477 sowie den Miteigentümern der EZ 1062 (Johannes A. Grüner und der SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft) samt Planbeilage der Querformat ZT GmbH vom 29.09.2026 zuzustimmen. Die Gemeinde räumt auf Gst. Nr. 12477, EZ 779, KG 80102 Längenfeld, zugunsten der EZ 1062 die Dienstbarkeit zur Errichtung, Erhaltung und ausschließlichen Benützung von Parkflächen im Ausmaß von 65 m² ein und nimmt die Dienstbarkeit des Gehens für den Gehsteig im Ausmaß von 97 m² auf Gst. Nr. 13040, EZ 1062, zugunsten der EZ 779 an. Die wechselseitigen Dienstbarkeiten werden grundsätzlich unentgeltlich eingeräumt, der Gemeinde entstehen durch die Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung keine Kosten. Die Vertreter der Gemeinde werden ermächtigt, den Dienstbarkeitsvertrag gleichzeitig mit dem auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.06.2026 erstellten Tauschvertrag zu unterfertigen, sobald dieser zur Unterfertigung vorliegt.

Beschluss zu 7.: Es wird einstimmig beschlossen, dem Ansuchen der CARISMA Immobilien 4 GmbH auf Verlegung und dauerhaften Bestand einer unterirdischen Stromzuleitung im Gemeindeweg Lehn, Gst. Nr. 11914, öffentliches Gut Wege und Plätze, KG 80102 Längenfeld, gemäß der vorgelegten Skizze zuzustimmen. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass zwischen der Gemeinde Längenfeld als Vertreterin des öffentlichen Gutes und der CARISMA Immobilien 4 GmbH als Eigentümerin der Gst. Nr. .1466 u. 11915/6 ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird, mit dem das unentgeltliche Recht zur unterirdischen Verlegung, Benützung, Erhaltung, Überprüfung, Erneuerung und erforderlichenfalls Entfernung der Stromleitung samt Zubehör eingeräumt wird. Die Ausführung ist vor Baubeginn mit der Gemeinde abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten sind Lage und Verlauf bestehender Leitungen und Einbauten zu erheben. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass diese weder beschädigt noch in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden; erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind von der Antragstellerin auf eigene

Kosten zu veranlassen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die beanspruchte Wegfläche fachgerecht wiederherzustellen. Sämtliche Kosten der Kabelverlegung, Wiederherstellung, Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung sowie alle sonstigen mit der Rechtseinräumung verbundenen Kosten trägt ausschließlich die Antragstellerin.

Beschluss zu 8.a): Der Gemeinderat beschließt mit 16 Stimmen und 1 Enthaltung auf Grundlage des Vermessungsplanes des Dipl.-Ing. Alexander Riha MSc (GIS), GZl.: 10102/26. folgende Flächenübertragungen:

1. Abtretungen an das öffentliche Gut (Inkamerierung):

Die Teilfläche 2 im Ausmaß von 4 m² des Gst. Nr. .1540 und die Teilfläche 3 im Ausmaß von 1 m² des Gst. Nr. .1539 werden von Herrn Sommavilla an die Gemeinde Längenfeld übertragen und in deren öffentliches Gut übernommen. Die insgesamt 5 m² dienen der bestehenden öffentlichen Straßen-/ Weganlage und werden dieser zugeschlagen.

2. Übertragungen aus dem öffentlichen Gut (Exkamerierung):

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 48 m² und die Teilfläche 4 im Ausmaß von 61 m² aus Gst. Nr. 12220, somit insgesamt 109 m², sind derzeit Bestandteil des öffentlichen Gutes und stellen Nebenflächen der bestehenden öffentlichen Straßen-/Weganlage dar. Der Gemeinderat stellt fest, dass diese Teilflächen für den öffentlichen Verkehr sowie für Bestand, Erhaltung und Funktion der öffentlichen Straßen-/Weganlage nicht mehr benötigt werden und daher für deren Zwecke entbehrlich sind. Die angeführten Teilflächen werden daher nach rechtswirksamer Aufhebung ihrer Widmung zum Gemeingebrauch aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und an Herrn Sommavilla übertragen. Die erforderliche Widmung der neu in das öffentliche Gut übernommenen Teilflächen zum Gemeingebrauch sowie die erforderliche Aufhebung der Widmung der aus dem öffentlichen Gut auszuscheidenden Teilflächen erfolgen entsprechend dem Vermessungsplan und nach Maßgabe der einschlägigen straßenrechtlichen Bestimmungen gesondert unter Punkt 8.b).

3. Flächentausch und Kaufpreis:

Von den insgesamt 109 m² abzugebenden Grundflächen werden 5 m² im Verhältnis 1:1 (flächengleich) gegen die von Herrn Sommavilla an die Gemeinde übertragenen Flächen im Gesamtausmaß von ebenfalls 5 m² getauscht. Die darüberhinausgehende Fläche im Ausmaß von 104 m² wird an Herrn Sommavilla verkauft. Ausgehend von dem vom Gemeinderat anlässlich des letzten vergleichbaren Verkaufs einer Teilfläche des öffentlichen Gutes mit Beschluss vom 16.12.2025 festgelegten Kaufpreis von EUR 270,92 je m² wird der valorisierte Kaufpreis auf Basis des VPI 2020 mit EUR 277,96 je m² festgesetzt. Der Gesamtkaufpreis für 104 m² beträgt somit EUR 28.907,84. Der Kaufpreis ist vor Einbringung des Antrages auf grundbücherliche Durchführung vollständig an die Gemeinde Längenfeld zu entrichten. Gemäß § 81 Abs. 2 TGO wird von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen. Eine solche ist aufgrund der Art und Lage der gegenständlichen Grundflächen nicht zweckmäßig. Die aus dem öffentlichen Gut auszuscheidenden Flächen grenzen unmittelbar an die Liegenschaft des Erwerbers an und können aufgrund ihrer Lage und Konfiguration zweckmäßig nur seiner angrenzenden Liegenschaft zugeschlagen werden. Eine eigenständige wirtschaftliche Nutzung oder eine vergleichbare Verwertung an Dritte ist nicht gegeben. Die Angemessenheit des Kaufpreises wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass der vom Gemeinderat beim letzten vergleichbaren Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes festgelegte Quadratmeterpreis unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung des VPI 2020 valorisiert wird.

4. Grundbücherliche Durchführung und Kostentragung:

Die Parteien beabsichtigen, die grundbücherliche Durchführung hinsichtlich der von der gegenständlichen Straßen-/Weganlage betroffenen Teilflächen im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) vorzunehmen. Hinsichtlich der aus dem öffentlichen Gut auszuscheidenden Teilflächen wird festgehalten, dass diese bisher als Nebenflächen der bestehenden öffentlichen Straßen-/Weganlage dienten, für diese nicht mehr benötigt und daher aufgelassen werden. Die Durchführung im vereinfachten Verfahren steht unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 15 ff. LiegTeilG vorliegen und die Vermessungsbehörde die hierfür erforderlichen Beurkundungen bzw. Bestätigungen vornimmt. Sollten die Voraussetzungen für eine grundbücherliche Durchführung nach §§ 15 ff. LiegTeilG nicht vorliegen, ist die Ab- und Zuschreibung auf Grundlage eines verbücherungsfähigen Tausch- und Kaufvertrages im ordentlichen Grundbuchsverfahren durchzuführen. Bestehende bücherliche Rechte Dritter sowie allenfalls erforderliche Zustimmungen sind vor der grundbücherlichen Durchführung zu prüfen und bei der Durchführung entsprechend zu berücksichtigen. Sämtliche mit der Vermessung, dem Rechtsgeschäft und dessen grundbücherlicher Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, Herr Sommavilla. Der Bürgermeister und zwei Mitglieder des Gemeinderates werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Urkunden und Erklärungen für die Gemeinde Längenfeld zu unterfertigen. Änderungen des Vertragsgegenstandes, der beschlossenen Flächenausmaße oder des Kaufpreises bedürfen einer neuerlichen Beschlussfassung des Gemeinderates.

Beschluss zu 8.b): Information zur Beschlussfassung:
Diese Mitteilung informiert über die Beschlussfassung des Gemeinderates. Sie stellt keine Kundmachung der Verordnungen dar und setzt diese nicht in Kraft.
Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat mit 16 Stimmen und 1 Enthaltung die Erlassung folgender Verordnungen beschlossen:

1. Erklärung zur Gemeindestraße „Au“ für die Teilfläche 2 des Grundstücks Nr. .1540 und die Teilfläche 3 des Grundstücks Nr. .1539. Benützungsbeschränkungen werden nicht festgelegt.
2. Aufhebung der Widmung als Gemeindestraße für die Teilflächen 1 und 4 des Grundstücks Nr. 12220.

Die Kundmachung der beiden Verordnungen erfolgt gesondert im Verordnungsblatt der Gemeinde Längenfeld im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

Beschluss zu 9.a): Der Gemeinderat setzt die jährlichen Miet- und Pachtzinse für Grundflächen der Gemeinde und der Gemeindegutsagrargemeinschaften wie folgt fest:
Für Feldpachten wird der Pachtzins mit EUR 1,58 pro Latte und Jahr festgesetzt, der wertgesicherte Mindestpachtzins iHv EUR 15,00 pro Pachtverhältnis und Jahr laut Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2026 zu 19.a) bleibt aufrecht.
Für Holzlagerplätze, Garten- und sonstige Lagerflächen beträgt der Miet- bzw. Pachtzins EUR 4,00 pro m² und Jahr.
Für Kfz-Parkflächen beträgt der Miet- bzw. Pachtzins EUR 6,00 pro m² und Jahr.

Beschluss zu 9.b): Vorsitz Vbgm. Johannes Auer für Grundflächen der GGAGs.
Der Gemeinderat beauftragt den Substanzverwalter einstimmig die jährlichen Miet- und Pachtzinse wie folgt festzusetzen:
Für Feldpachten wird der Pachtzins mit EUR 1,58 pro Latte und Jahr festgesetzt, der wertgesicherte Mindestpachtzins iHv EUR 15,00 pro Pachtverhältnis und Jahr laut Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2026 zu 19.a) bleibt aufrecht.

Für Holzlagerplätze, Garten- und sonstige Lagerflächen beträgt der Miet- bzw. Pachtzins EUR 4,00 pro m² und Jahr.
Für Kfz-Parkflächen beträgt der Miet- bzw. Pachtzins EUR 6,00 pro m² und Jahr.
Der Bürgermeister und Substanzverwalter hat hierbei nicht mitgestimmt.

Beschluss zu 9.c): Der Gemeinderat hebt seinen Beschluss vom 31.03.2026 zu TO.-Pkt. 17.a) insoweit auf, als darin für die unter Punkt 9.a) erfassten Lager- und Parkflächen ein jährlicher Miet- bzw. Pachtzins von EUR 8,00 pro m² festgesetzt wurde. An die Stelle dieser Entgeltfestsetzung treten die unter Punkt 9.a) beschlossenen Sätze.

Beschluss zu 9.d): Der Gemeinderat beschließt weiters einstimmig, den Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2026 zu TO.-Pkt. 17.b) aufzuheben und fasst folgenden neuen Beschluss wie folgt:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Teilfläche des Gst. Nr. 13865/2 als Materiallagerplatz und Mitarbeiterparkplatz an die TK Zimmerei GmbH vertreten durch GF Thomas Klotz für die Dauer von 5 Jahren zu vermieten. Der jährliche Mietzins beträgt für die als Materiallagerplatz vereinbarten Teilflächen EUR 4,00 pro m² und für die als Mitarbeiterparkplatz vereinbarten Teilflächen EUR 6,00 pro m², jeweils wertgesichert nach dem VPI 2025, Ausgangsmonat Monat der Bestandsaufnahme. Der jährliche Gesamtmietzins ergibt sich aus der Summe der nach dem jeweiligen Flächenausmaß und Nutzungszweck berechneten Teilbeträge. Die Vermietung als Parkplatz bzw. Lagerfläche erfolgt ausschließlich nach entsprechendem Bedarf. Vor Abschluss des Mietvertrags sind die Gesamtmietfläche sowie die für Materiallagerung und Mitarbeiterparkplätze vorgesehenen Teilflächen nach Lage, Ausmaß und zulässigem Nutzungszweck eindeutig festzulegen und in einem dem Mietvertrag beizulegenden Flächenplan darzustellen. Zur Feststellung der maßgeblichen Mietfläche ist die gegenständliche Fläche erforderlichenfalls entsprechend zu vermessen, sofern die Gesamtfläche und die jeweiligen Teilflächen nicht auf andere geeignete Weise eindeutig festgestellt werden können. Allfällige im Zusammenhang mit der Flächenermittlung entstehenden Kosten sind grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen. Ist eine eindeutige räumliche Zuordnung der Nutzungsarten nicht möglich oder ist eine wechselnde Nutzung derselben Teilfläche als Materiallagerplatz und Mitarbeiterparkplatz vorgesehen, sind die zulässige Nutzung und die hierfür maßgebliche Entgeltregelung vor Vertragsabschluss dem Gemeinderat zur ergänzenden Beschlussfassung vorzulegen. Bis dahin ist der Abschluss des Mietvertrags zurückzustellen. Änderungen der vereinbarten Nutzungszuordnung bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vertragsanpassung unter Wahrung der Zuständigkeiten der Gemeindeorgane. Der Aufstellung eines Lagerzeltes auf der an die TK Zimmerei GmbH zu vermietenden Teilfläche des Gst. Nr. 13865/2 wird nicht zugestimmt. Die Nutzung der Mietfläche ist ausschließlich als Materiallagerplatz und Mitarbeiterparkplatz im Rahmen der vertraglich festzulegenden Nutzungszuordnung zulässig. Eine bauliche Nutzung ist nicht vorgesehen und wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der nahegelegenen Gefahrenzonen, als nicht zweckmäßig erachtet.

Beschluss zu 9.e): Der Gemeinderat beschließt weiters einstimmig, den Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2026 zu TO.-Pkt. 18. aufzuheben und fasst folgenden neuen Beschluss wie folgt:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Pachtvertrag vom 30.06.2006, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Längenfeld und Herrn Erich Klotz, um 5 Jahre zu verlängern. Der Pachtzins wird gemäß den unter Punkt 9.a) beschlossenen Entgelten für Kfz-Parkflächen mit EUR 6,00 pro m² und Jahr und für sonstige Lagerflächen mit EUR 4,00 pro m² und Jahr neu festgesetzt, jeweils wertgesichert nach dem VPI 2025, Ausgangsmonat Monat der Bestandaufnahme. Die Gemeinde legt der Entgeltberechnung eine Nutzung der gesamten Pachtfläche als Kfz-Parkfläche zugrunde. Soweit eine Nutzung von Teilflächen als sonstige Lagerfläche vorgesehen ist, hat der Antragsteller dies vor Abschluss der Vertragsverlängerung schriftlich unter Angabe der Lage und des Ausmaßes der betreffenden Teilflächen mitzuteilen. Diese Teilflächen sind in einem der Vertragsverlängerung

beizulegenden Flächenplan auszuweisen und als Lagerflächen vertraglich festzulegen; für sie gilt der Pachtzins von EUR 4,00 pro m² und Jahr. Ohne eine solche Mitteilung und vertragliche Zuordnung wird der Pachtzins für die gesamte Pachtfläche mit EUR 6,00 pro m² und Jahr berechnet. Der jährliche Gesamtpachtzins ergibt sich aus der Summe der nach Flächenausmaß und vereinbartem Nutzungszweck berechneten Teilbeträge. Alle übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages bleiben, soweit sie durch diesen Beschluss nicht geändert werden, unverändert in Geltung. Festgehalten wird, dass Herr Klotz zudem eine Teilfläche des Gst. Nr. 13887/12 nutzt, welche künftig in den Pachtvertrag aufzunehmen ist, wobei die Verpachtung dieser Teilfläche ausschließlich nach entsprechendem Bedarf erfolgt. Die vorstehende nutzungsabhängige Entgeltregelung und Mitteilungspflicht gelten auch für diese zusätzliche Teilfläche. Zur Feststellung der maßgeblichen Pachtfläche ist die gegenständliche Fläche erforderlichenfalls entsprechend zu vermessen, sofern die Gesamtfläche und allfällige Lagerteilflächen nicht auf andere geeignete Weise eindeutig festgestellt werden können. Allfällige im Zusammenhang mit der Flächenermittlung entstehende Kosten sind grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen. Spätere Änderungen der vereinbarten Nutzungszuordnung sind der Gemeinde vorab schriftlich mitzuteilen und bedürfen einer schriftlichen Vertragsanpassung unter Wahrung der Zuständigkeiten der Gemeindeorgane.

Beschluss zu 9.f): Vorsitz Vbgm. Johannes Auer, da Grundeigentümer GGAG Unterlängenfeld.
Der Gemeinderat beschließt weiters einstimmig, den Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2026 zu TO.-Pkt. 21. aufzuheben und fasst folgenden neuen Beschluss, wie folgt:
Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Unterlängenfeld zu beauftragen, Frau Elfriede Gstrein anzubieten, den Pachtvertrag vom 01.06.2021 über eine Teilfläche der Gst. Nr. 10970/21 abgeschlossen zwischen ihr und der GGAG Unterlängenfeld, welcher sich zwischenzeitlich um ein Jahr verlängert hatte bis 31.05.2027, ab 01.06.2027 neu auf 5 Jahre befristet abzuschließen. Der jährliche Pachtzins gemäß Punkt 9.a) mit EUR 4,00 pro m² wertgesichert (Index VPI 2025, Ausgangsmonat Monat der Bestandsaufnahme) neu festgesetzt, was bei der im Orthofoto (TIRIS) ausgewiesenen Gartenfläche von ca. 100m² einen Betrag von vorläufig EUR 400,00 pro Jahr ergibt. Das genaue Flächenausmaß ist durch Vermessung auf Basis des Orthofotos festzustellen und dem Vertrag zugrunde zu legen. Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Unterlängenfeld zu beauftragen, bereits jetzt einer neuerlichen Verlängerung ausdrücklich zu widersprechen. Die erforderliche Erklärung ist der Pächterin unter Wahrung der maßgeblichen Fristen und Formerfordernisse nachweislich zuzustellen. Eine weitere Verpachtung für die Dauer von fünf Jahren kommt ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zu den vorstehend beschlossenen Bedingungen zustande. Kommt ein schriftlicher Pachtvertrag zu diesen Bedingungen binnen einer von der Gemeindeverwaltung gesetzten Frist von 14 Tagen ab Zustellung nicht zustande, ist Elfriede Gstrein unverzüglich zur vollständigen Räumung binnen 14 Tagen nach Ende, sohin bis zum 15.06.2027 aufzufordern. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist folglich unverzüglich die Räumungsklage einzubringen und ein angemessenes Benützungsentgelt gemäß § 1041 ABGB seit dem 01. Juni 2027 geltend zu machen.
Der Bgm. und Substanzverwalter hat hierbei nicht mitgestimmt, er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Beschluss zu 9.g): Der Gemeinderat beschließt, seinen Beschluss vom 09.09.2025 zu TO.-Pkt. 7. betreffend die Verpachtung einer Teilfläche des Gst. Nr. 12914 (Öffentliches Gut) an Herrn Thomas Schöpf dahin gehend abzuändern, dass der jährliche Pachtzins für die als Kfz-Parkfläche genutzte Teilfläche gemäß Punkt 9.a) mit EUR 6,00 pro m² und Jahr neu festgesetzt wird. Das der Pachtzinsberechnung zugrunde zu legende Flächenausmaß wird mit 24 m² festgelegt; der jährliche Pachtzins beträgt somit EUR 144,00, wertgesichert nach dem VPI 2020, Ausgangsmonat September 2025. Die geänderte Entgeltfestsetzung und das berichtigte Flächenausmaß gelten rückwirkend ab Beginn des ersten Pachtjahres. Klarstellend wird festgehalten, dass die im

ursprünglichen Beschluss irrtümlich angeführte Fläche von 25 m² auf einer früheren Planangabe beruhte. Die dem nunmehr vorliegenden Lageplan zugrunde liegende Ausmessung ergab eine Fläche von 23,94 m², gerundet somit 24 m². Der beiliegende Lageplan mit dieser Ausmessung bildet die Grundlage für die Festlegung der Pachtfläche und ist der entsprechenden vertraglichen Anpassung zugrunde zu legen. Der für das erste Pachtjahr bereits entrichtete Pachtzins ist auf Grundlage der berichtigten Pachtfläche von 24 m² und des jährlichen Pachtzinses von EUR 6,00 pro m², somit insgesamt EUR 144,00, neu abzurechnen. Ein sich aus der tatsächlich geleisteten Zahlung gegenüber diesem Betrag ergebender Überzahlungsbetrag ist Herrn Thomas Schöpf rückzuerstatten. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Prüfung der geleisteten Zahlung, der Erstellung der Abrechnung und der Auszahlung des festgestellten Differenzbetrags beauftragt. Die ursprünglich beschlossene Pachtdauer von fünf Jahren bleibt unverändert; durch die vorliegende Änderung beginnt keine neue fünfjährige Pachtdauer. Der jährliche Pachtzins wird weiterhin im Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Erhöhungen aufgrund der Wertsicherungsklausel sind entsprechend vorzuschreiben. Die reibungslose Durchführung des Winterdienstes ist jedenfalls zu gewährleisten; eine Behinderung durch auf der Pachtfläche abgestellte Fahrzeuge darf nicht erfolgen. Im Übrigen bleibt der Beschluss vom 09.09.2025 zu TO.-Pkt. 7. unverändert aufrecht. Die geänderte Entgeltfestsetzung, die berichtigte Pachtfläche und die rückwirkende Entgeltanpassung einschließlich der Rückerstattungsregelung sind in einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Pächter ausdrücklich festzuhalten.

Beschluss zu 9.h): Der Gemeinderat beschließt mit 16 Stimmen und 1 Enthaltung Nachstehendes:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, sämtliche von der Neuregelung erfassten Nutzungsverhältnisse zu erheben und gemeinsam mit der rechtsfreundlichen Vertretung zu prüfen. Dabei sind insbesondere Rechtsgrundlage, Flächenausmaß, Nutzungsart, Entgelt, Laufzeit, Kündigungs- und Verlängerungsbestimmungen sowie allfällige Ersitzungs- oder sonstige Nutzungsrechte abzuklären.

2. Die nach dieser Prüfung rechtlich als Prekarien zu qualifizierenden Nutzungen sind durch das jeweils zuständige und vertretungsbefugte Organ wirksam zu widerrufen. Der vorliegende Beschluss ersetzt die gegenüber den einzelnen Nutzern erforderlichen Erklärungen nicht. Bestehende Miet- und Pachtverhältnisse sind unter Wahrung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen anzupassen oder rechtmäßig zu beenden.

3. Den bisherigen Nutzern sind, soweit die betreffende Fläche weiterhin zur Überlassung vorgesehen ist, befristete Miet- bzw. Pachtverträge zu den unter Punkt 9.a) beschlossenen Entgelten anzubieten. Vertragsbeginn, Befristung und angemessene Rückmeldefristen sind im Zuge der rechtlichen Abstimmung festzulegen und den erforderlichen Beschlussfassungen zuzuführen.

4. Wird ein Vertragsangebot abgelehnt oder bleibt eine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist aus, sind die im Einzelfall erforderlichen Erklärungen und fristwahrenden Maßnahmen zur rechtmäßigen Beendigung des bisherigen Nutzungsrechts und zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Vertragsverlängerung zu veranlassen. Eine ausbleibende Rückmeldung allein beendet kein bestehendes Nutzungsrecht.

5. Nach wirksamer Beendigung des Nutzungsrechts ist die Räumung und Rückgabe unter Setzung einer angemessenen Frist zu verlangen. Erfolgt diese nicht freiwillig, ist nach rechtlicher Prüfung und unter Wahrung erforderlicher Zustimmungen der Räumungsanspruch gerichtlich geltend zu machen. Die zwangsweise Durchsetzung erfolgt auf Grundlage eines vollstreckbaren Titels im gerichtlichen Exekutionsverfahren, nicht durch eigenmächtige Räumung seitens der Gemeindeverwaltung.

6. Die Gemeindeverwaltung koordiniert die Umsetzung mit der rechtsfreundlichen Vertretung und veranlasst die rechtzeitige Befassung der zuständigen Organe. Bei Grundflächen der Gemeindegutsagrargemeinschaften sind deren gesetzliche Organ- und Vertretungszuständigkeiten zu wahren. Erforderliche gesonderte Beschlüsse und Genehmigungen bleiben vorbehalten.

7. Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung ergänzend, im gesamten Gemeindegebiet schrittweise zu erheben, ob und in welchem Umfang gemeindeeigene Grundflächen ohne aufrechtes Vertragsverhältnis mit der Gemeinde genutzt werden, und dabei allfällige sonstige Nutzungsrechte gemeinsam mit der rechtsfreundlichen Vertretung zu prüfen. Ziel ist eine rechtliche Ordnung dieser Nutzungsverhältnisse unter Wahrung der Gleichbehandlung anhand einheitlicher, sachlich gerechtfertigter Kriterien. Die Ergebnisse der Erhebung sind samt Vorschlägen für das weitere Vorgehen den zuständigen Gemeindeorganen zur Beratung und erforderlichen Beschlussfassung vorzulegen. Sofern kein sonstiges Nutzungsrecht besteht und die betreffende Fläche weiterhin zur Überlassung vorgesehen ist, ist der Abschluss eines Miet- bzw. Pachtvertrags vorzubereiten; für die unter Punkt 9.a) erfassten Nutzungsarten sind die dort beschlossenen Entgelte zugrunde zu legen. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande oder ist eine weitere Überlassung nicht vorgesehen, ist nach rechtlicher Prüfung die Aufforderung zur Räumung und Rückgabe innerhalb einer angemessenen Frist vorzubereiten. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der rechtsfreundlichen Vertretung und nach Maßgabe der erforderlichen Entscheidungen und Zustimmungen der zuständigen Gemeindeorgane. Die Gemeindeverwaltung berichtet diesen über den Bearbeitungsstand und einen allfälligen weiteren Entscheidungsbedarf. Ein Anspruch auf Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags wird dadurch nicht begründet.

Beschluss zu 10.: Es wird einstimmig beschlossen, den Mietvertrag vom 25.04.2024 mit der Fam. Mair GesmbH (Alexander und Silvana Mair) über das Schwimmbadbuffet in Unterlängenfeld 190c samt Terrasse, wetterfestem Nebenraum, Nasseinheiten und vorhandenen Geräten um weitere drei Sommersaisonen, von 2027 bis einschließlich 2029, zu verlängern.
In Abänderung des Vertragspunktes III umfasst die verlängerte Mietdauer jeweils den Zeitraum vom Beginn der Sommersaison bis zur Schließung des Freischwimmbades in den Jahren 2027, 2028 und 2029. Im Übrigen bleiben sämtliche Bedingungen des bestehenden Mietvertrags, insbesondere die eigenständige Betriebsführung durch den Betreiber, die Begrenzung der Öffnungszeiten mit dem jeweiligen Badeschluss sowie die Einbeziehung der Strom- und Heizungskosten in das vereinbarte Entgelt, unverändert aufrecht. Die Verlängerung ist durch einen schriftlichen Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag zu vereinbaren. Der Bürgermeister und zwei Mitglieder des Gemeinderates werden ermächtigt, diesen Nachtrag unter ausdrücklichem Bezug auf den vorliegenden Beschluss für die Gemeinde Längenfeld zu unterfertigen.

Beschluss zu 11.: Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig vertagt.

Beschluss zu 12.: Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quellenerschließungs- und Infrastrukturerrichtungsgemeinschaft Längenfeld GmbH, FN 209237 b, gemäß dem vorgelegten Entwurf des notariellen Generalversammlungsprotokolls, GZ 223/26/SG, welcher einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildet, zu (Neufassung Unternehmensgegenstand einschließlich der Bezeichnung der Wasserabnehmer Erweiterung auf Infrastrukturmaßnahmen mit touristischem Bezug im Gemeindegebiet Längenfeld sowie den Ausbau umweltfreundlicher Verkehrsformen und Energieformen und dergleichen; Entfall Punkt 15). Alle übrigen Bestimmungen bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Beschluss zu 13.: Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende, seitens der anderen Vertragsparteien am 31.08.2026 unterfertigte, Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Längenfeld, der Bildungsdirektion Tirol und der Tiroler Kinder und Jugend GmbH, welche einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildet und die weitere Durchführung der Schulsozialarbeit an der Mittelschule und Polytechnischen Schule regelt, abzuschließen. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die Vereinbarung samt Beiblatt für den Schulerhalter zu unterfertigen. Das gemäß Bescheid Zl.: IKJH-PRI-14/9/77 vom 13.04.2026 festgesetzte Gesamtstundenausmaß für Schulsozialarbeit beträgt für die Gemeinde Längenfeld 30 Wochenstunden (Mittelschule Längenfeld und PTS Längenfeld), der Anteil, welcher auf die Polytechnische Schule entfällt und gegebenenfalls eine anteilsmäßige Verrechnung ist zu überprüfen.

Beschluss zu 14.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das von der Wassergenossenschaft Ober- und Unterlängenfeld bereits unterfertigte Übereinkommen für den Fall der Errichtung des Kraftwerks Fischbach in der vorliegenden Fassung abzuschließen und dessen Beurkundung im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 zu beantragen. Das Übereinkommen samt zugrundeliegenden Bestandsplan mit der Nummer 2022-WVA4-01 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Das Übereinkommen ist unter Bezugnahme auf diesen Beschluss gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vom Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen.

Zu TO.-Pkt. 15. nimmt der Gemeinderat den Bericht des Bürgermeisters und die dargestellte Finanzierung einstimmig zur Kenntnis.

Beschluss zu 16.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt bis zur Vorlage eines Kostenvoranschlags zu vertagen. Der Obmann der Agrargemeinschaft Alpe Breitlehn wird aufgefordert, einen Kostenvoranschlag für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen vorzulegen.

Beschluss zu 17.: Information zur Beschlussfassung:
Diese Mitteilung informiert über die Beschlussfassung des Gemeinderates und stellt keine Kundmachung der Verordnung dar. Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat einstimmig die Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher beschlossen. Der Umlagesatz beträgt für Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag einheitlich 100 % der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 22. September 2026 (VBl. Tirol Nr. 92/2026) festgelegten Hektarsätze. Die Verordnung wurde bereits gesondert im Verordnungsblatt der Gemeinde Längenfeld im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht. Sie tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage vom 16. Dezember 2025 (VBl. Nr. 19/2025) außer Kraft.

Zu Pkt. 18. stellt der Bürgermeister den Antrag auf Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen. Die gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates wurde erreicht; sohin wird die Angelegenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

Zu Pkt. 19. stellt der Bürgermeister den Antrag auf Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen. Die gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates wurde erreicht; sohin wird die Angelegenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

Beschluss zu 20.: Der Gemeinderat beschließt mit 14 gegen 3 Stimmen, die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zu vertagen. Vor einer neuerlichen Beratung und Beschlussfassung sind ergänzende Unterlagen und Informationen zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Anspruchsverfolgung beizubringen. Eine Entscheidung über die Zustimmung zum Umlaufbeschluss, die Unterfertigung der Abtretungserklärung sowie die Beauftragung und Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Dr. Fink wird damit vorerst nicht getroffen.

Zu Pkt. 21. stellt der Bürgermeister den Antrag auf Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen. Die gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates wurde erreicht; sohin wird die Angelegenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

Zu Pkt. 22. Stellt der Bürgermeister den Antrag auf Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates wurde erreicht; sohin wird die Angelegenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

Zu Pkt. 23. stellt der Bürgermeister den Antrag auf Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates wurde erreicht; sohin wird die Angelegenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Gemeinde Längenfeld ★ Bezirk Imst Tirol ★

iA

GEMEINDE LÄNGENFELD @ AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Mag. Angelika-Rafaela Petz elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 24.11.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.längenfeld.at

Angeschlagen am **24.11.2026,**

abgenommen am **10.12.2026.**